

# RS OGH 2010/10/21 5Ob96/10v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2010

## Norm

ABGB §879 Alb

WEG 2002 §38

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992

1. WEG 2002 § 38 heute
2. WEG 2002 § 38 gültig ab 01.07.2002

## Rechtssatz

Die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen im Sinne des § 38 Abs 1 WEG 2002 kommt nur den einzelnen Wohnungseigentümern, nicht aber der Eigentümergemeinschaft zu. Eine sich aus § 38 Abs 1 WEG 2002 ergebende Nichtigkeit ist bloß eine relative, auf die sich nur Wohnungseigentumsbewerber bzw Wohnungseigentümer berufen können. Die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen im Sinne des Paragraph 38, Absatz eins, WEG 2002 kommt nur den einzelnen Wohnungseigentümern, nicht aber der Eigentümergemeinschaft zu. Eine sich aus Paragraph 38, Absatz eins, WEG 2002 ergebende Nichtigkeit ist bloß eine relative, auf die sich nur Wohnungseigentumsbewerber bzw Wohnungseigentümer berufen können.

## Entscheidungstexte

- RS0126363">5 Ob 96/10v  
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 96/10v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126363

## Im RIS seit

14.01.2011

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)